



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Frankfurter Rundschau

60266 Frankfurt am Main

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de
24. Juli 2014

Wer ist Gustl Ferdinand Mollath? / FR vom 24.7.2014

Lieber Bronski,

in diesem ausführlichen Bericht über das Wiederaufnahmeverfahren von Gustl Mollath hat der vernommene Richter a.D. Otto Helmut Brixner, der Mollath im August 2006 nach vier Stunden Verhandlung in die Psychiatrie geschickt hatte, auf eine Frage geantwortet, er sehe einen „Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis“. Diese Antwort macht deutlich, dass das richterliche Beratungsgeheimnis als Deckmantel für Richter dienen kann, die Wahrheit nicht äußern zu müssen. Der verstorbene SPD-Rechtspolitiker Adolf Arndt hat das Beratungsgeheimnis, das in den §§ 43 und 45 Deutsches Richtergesetz und in § 193 Gerichtsverfassungsgesetz geregelt ist, als sinnlos bezeichnet. Nach Adolf Arndt verdeckt das Beratungsgeheimnis die Tatsache, dass die gerichtliche Entscheidung nicht nur auf einer Wertung des Sachverhaltes beruhen kann: „Daß die rechtliche Entscheidung, die einen Sachverhalt wertet, als die richtige dem Gesetz entsprechende ausgegeben werden muß, folgt nur aus dem Gezwungensein des Gerichts, sich zu entscheiden, aber schließt nicht aus, daß Gründe auch für eine andere Auslegung des Gesetzes sprechen, eine Lage, die bei uns durch das sinnlose Beratungsgeheimnis verdeckt wird“ (Neue Juristische Wochenschrift 1967, Seite 1585). Anders ausgedrückt: Das Beratungsgeheimnis verhindert, dass, wenn das Richterkollegium den zu beurteilenden Sachverhalt verschieden bewertet hat, die abweichende Meinung bekannt wird. Dadurch wird auch die Rechtsfortbildung erschwert.

Das Beratungsgeheimnis hat einen weiteren, schweren Nachteil. Begeht ein Richterkollegium, in der Regel drei Berufsrichter oder ein Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter oder Schöffen, Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch), also ein Verbrechen, so muss für jedes einzelne Mitglied dieses Spruchkörpers bewiesen werden, dass es für die rechtsbeugerische Entscheidung gestimmt hat. Wenn nun einer behauptet, er habe gegen diese Entscheidung gestimmt und sei von den beiden anderen Mitgliedern überstimmt worden und bei einer Vernehmung sich sämtliche Richter auf das Beratungsgeheimnis berufen, dann läßt sich nicht beweisen, wer von den drei Richtern für die rechtsbeugerische Entscheidung gestimmt hat. Die Verurteilung wegen Rechtsbeugung ist in diesem Fall nicht möglich. Dies ist übrigens schon vorgekommen. Dann gilt § 339 StGB nur noch für den Einzelrichter. Ein rechtlich unhaltbarer Zustand.

Die Politik ist aufgerufen, das Beratungsgeheimnis im Interesse von mehr Rechtsstaatlichkeit abzuschaffen und allgemein die abweichende Meinung in der gerichtlichen Entscheidung zuzulassen, wie dies bereits für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts möglich ist (§ 30 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Ein drittes Argument für die Abschaffung: Richter urteilen im Namen des Volkes. Dann haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihr Name dem Volke vorenthalten wird, wenn das Urteil durch einen Spruchkörper nicht einstimmig gefällt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Trieflinger)
Vorsitzender